



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

Az.: 304 – 43 181-45/03

Hannover, 30.11.2004
Tel.: (05 11) 1 20-3013
oder 1 20-0
Fax: (05 11) 1 20-993013

Bearbeitet von: Frau Kopmann
elisabeth.kopmann@ms.niedersachsen.de

Bezirksregierungen

Braunschweig 38022 Braunschweig
Hannover 30002 Hannover
Lüneburg 21332 Lüneburg
Weser-Ems 26106 Oldenburg

nachrichtlich:

Prüfungsamt des Bundes Hannover
Fliegerstr. 11

30179 Hannover

Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG);

- I. Änderung des § 1 Abs. 6, 9 BERzGG durch Artikel 10 Nr. 4 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)**
- II. Umsetzung der Regelungen des Zuwanderungsgesetzes hinsichtlich der Gewährung von Erziehungsgeld an Drittstaater (Ausländische Staatsangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz haben)**

- I. Mit dem beigefügten Auszug aus dem Bundesgesetzblatt unterrichte ich Sie über die Änderung des § 1 BERzGG durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländer (Zuwanderungsgesetz), das insoweit am 1. Januar 2005 in Kraft tritt und gleichzeitig u. a. das Ausländergesetz außer Kraft setzt (Artikel 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz). Die Änderung des § 1 Abs. 6 BERzGG ist grundsätzlich eine Folgeänderung des neuen Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) und seiner veränderten Aufenthaltstitel.

D:\Winni\Materialien\Erlasse\Erziehungsgeld\BundeserzGG Erlass301104.doc

Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-7799 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3090 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
SMTP: Poststelle@ms.niedersachsen.de
X.400: C=de, A=dbp, P=land-ni, O=ms, S=Poststelle

II. Erläuterung und Umsetzung der Regelungen des Zuwanderungsgesetzes hinsichtlich der Gewährung von Erziehungsgeld an Drittstaater

Übersicht:

1. Aufenthaltstitel des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
 - 1.1 Niederlassungserlaubnis
 - 1.2 Aufenthaltserlaubnis
 - 1.3 Visum
 - 1.4 Aufenthaltsgestattung
 - 1.5 Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 AufenthG
2. Fortgeltung der Aufenthaltstitel
3. Befreiungen vom Aufenthaltstitel
4. Änderung des § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG, § 1 Abs. 9 Satz 1 BErzGG
 - 4.1. Aufenthaltstitel des § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG
 - 4.2. Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte
 - 4.3. Ehegatten von Staatsangehörigen eines anderen EU/EWR-Staates
 - 4.4. Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei, § 4 Abs. 5 AufenthG
 - 4.5. Familiennachzug mit Visum
 - 4.6. Sog. Kontingentflüchtlinge
5. Wegfall des § 1 Abs. 6 Satz 4 BErzGG, § 81 Abs. 4 AufenthG
6. Fortgeltung der nach dem AuslG erteilten Titel, § 101 AufenthG
7. Praktische Anweisung zur Durchführung

1. Aufenthaltstitel des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Das Aufenthaltsgesetz (Art. 1 Zuwanderungsgesetz) regelt neue Titel und löst das Ausländergesetz (AuslG) ab, das zum 1.1.2005 außer Kraft treten wird.

Das System der Aufenthaltstitel ist im Aufenthaltsgesetz folgendermaßen konzipiert: Die neuen Aufenthaltstitel werden in §§ 4 ff AufenthG geregelt. Es wird nur noch zwischen drei Aufenthaltstiteln unterschieden:

Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis und Visum.

1.1 Niederlassungserlaubnis

Gemäß § 9 AufenthG ist die Niederlassungserlaubnis

- ein unbefristeter Aufenthaltstitel
- ein zeitlich und räumlich unbeschränkter Titel
- ein Titel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

Die Niederlassungserlaubnis ist gemäß § 9 AufenthG zu erteilen, wenn der Antragsteller neben weiteren Voraussetzungen

- seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat,
- sein Lebensunterhalt gesichert ist und
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt
- etc.

Außerdem erfolgt die Gewährung der Niederlassungserlaubnis gemäß

§ 19 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte,

sowie gemäß §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 2, 26 Abs. 3,4, 31 Abs. 3, 35 oder 38 AufenthG.

1.2 Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird gemäß § 7 AufenthG

- zu bestimmtem Zweck erteilt,
- ist befristet und
- kann verlängert werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird u.a. zu folgenden Zwecken erteilt:

§ 16 AufenthG: Studium, Sprachkurse, Schulbesuch

§ 18 AufenthG: Beschäftigung

§ 21 AufenthG: Selbstständige Tätigkeit

§§ 22 ff. AufenthG: völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe

§ 24 AufenthG: vorübergehender Schutz

§ 25 AufenthG: humanitäre Gründe

§ 25 Abs. 1 AufenthG: unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte

§ 25 Abs. 2 AufenthG: unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge (§ 60 Abs. 1 AufenthG)

§ 25 Abs. 3 AufenthG: Personen, für die ein Abschiebehindernis gem. § 60 Abs. 2-7 AufenthG besteht

§§ 27 ff. AufenthG: Familiennachzug

1.3. Visum

Das Visum ist in § 6 AufenthG geregelt (Schengen-Visum für die Durchreise, Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte etc.).

1.4. Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung ist nach wie vor im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt, bei diesem Aufenthaltstitel ergeben sich keine Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz.

1.5. § 81 AufenthG, Fiktionsbescheinigung

Diese Regelung löst den § 69 AuslG ab.

§ 81 Abs. 1: Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt nur auf Antrag, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 81 Abs. 3, Satz 1 AufenthG: Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines **Aufenthaltstitels**, gilt sein **Aufenthalt** bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde **als erlaubt**.

§ 81 Abs. 3, Satz 2 AufenthG: Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

§ 81 Abs. 4 AufenthG: Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, **gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Das bedeutet, dass die Rechtswirkungen des bisherigen Titels weiter bestehen.**

§ 81 Absatz 5: Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.

2. Fortgeltung der Aufenthaltstitel

Es ist nicht beabsichtigt, jeden nach dem Ausländergesetz erteilten Titel (im Folgenden: „alte“ Titel) in einen neuen Titel nach dem AufenthG umzuschreiben, da der Verwaltungsaufwand zu hoch wäre. Diese „alten“ Titel nach dem Ausländergesetz gelten gemäß **§ 101 AufenthG** weiter. So gilt eine Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis als Niederlassungserlaubnis fort. Die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltzweck und Sachverhalt.

3. Befreiungen vom Aufenthaltstitel

§ 18 ff des Entwurfs der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes (DVO)¹ regelt die Befreiungen vom Aufenthaltstitel.

¹ In der vom Kabinett beschlossenen Form; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4. Änderungen des § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG, § 1 Abs. 9 Satz 1 BErzGG

Im neuen § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG werden die Anspruchsvoraussetzungen dahingehend geändert, dass die „alten“ Titel durch „neue“, im Aufenthaltsgesetz geregelte Titel ersetzt werden.

Der neue § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG lautet:

„Ein anderer Ausländer ist anspruchsberechtigt, wenn er im Besitz

1. einer **Niederlassungserlaubnis**,
2. einer **Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit**,
3. einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 AufenthG**
oder
4. einer **Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1-3 erfassten Person** ist.“

§ 1 Abs. 9 Satz 1 BErzGG neuer Fassung lautet:

„Kein Erziehungsgeld erhält, wer Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer ist oder ...“.

4.1. Aufenthaltstitel des § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG

Erziehungsgeld ist bei Vorliegen der im neuen § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1-4 BErzGG genannten Titel zu gewähren:

Nr. 1: Niederlassungserlaubnis.

Die Niederlassungserlaubnis kann gemäß § 9, § 19, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3, 4, § 31 Abs. 3, § 35 oder § 38 AufenthG gewährt werden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 59 Entwurf der DVO vorgesehen ist, dass die **Rechtsgrundlage für die Erteilung des Aufenthaltstitels auf dem Titel vermerkt** ist, d.h. die genaue Angabe des Paragraphen, Absatz, Satz, Halbsatz etc.

Nr. 2: Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit kann gemäß § 18 AufenthG (Beschäftigung) oder § 19 AufenthG (Selbständige Tätigkeit) erteilt werden.

Sind die Inhaber eines solchen Titels aber Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer, so ist der Anspruch auf Erziehungsgeld ausgeschlossen (§ 1 Abs. 9 Satz 1 BErzGG).

Saisonarbeitnehmer sind Personen, die maximal 3 Monate im Kalenderjahr eine Tätigkeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung oder in Sägewerken tätig sind und aufgrund einer Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist.

Werkvertragsarbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Erfüllung eines oder mehrere Werkverträge beschäftigt sind (in der Regel Baugewerbe, Handwerk). Die Arbeitnehmer sind bei einem Arbeitgeber des Herkunftsstaates beschäftigt und unterliegen dem Sozialversicherungssystem ihres Herkunftsstaates (in der Regel osteuropäische Staaten).

Nr. 3: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, §§ 31, 37, 38 AufenthG:

Ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht bei Besitz folgender Titel:

§ 25 Abs. 1 AufenthG: Unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte

§ 25 Abs. 2 AufenthG: Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention, § 60 Abs. 1 AufenthG ("kleines Asyl")

§ 31 AufenthG: Eigenständiges Aufenthaltsrechts eines Ehegatten

§ 37 AufenthG: Ausländer, der von seinem Recht auf Wiederkehr Gebrauch macht

§ 38 AufenthG: Ehemalige Deutsche

Nr. 4: Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1-3 erfassten Person

§ 28 AufenthG: Familiennachzug zu einem Deutschen (Ehegatte, Lebenspartner eines Deutschen, minderjähriges lediges Kind eines Deutschen, Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge)

§§ 29, 30, 32 AufenthG: Familiennachzug zu einem Ausländer (Ehegatte, Lebenspartner eines Ausländers, minderjähriges lediges Kind eines Ausländers, sonstige Familienangehörige eines Ausländers in außergewöhnlichen Härtefällen)

Beim Nachzug zu einem Ausländer ist der Anspruch auf Erziehungsgeld nur gegeben, wenn der Anspruchsteller zu einem Ausländer, der im Besitz einer in Nr. 1-3 aufgeführten Aufenthaltserlaubnis ist, zieht.

4.2. Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte

Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951) sind gemäß den Regelungen dieses Abkommens Deutschen gleichgestellt, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies führt dazu, dass Flüchtlinge und Asylberechtigte vom Zeitpunkt ihrer unanfechtbar festgestellten Anerkennung an (durch einen unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung) einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben. Der Anspruch besteht somit - wie dies auch nach der „alten“ Rechtslage der Fall war - bereits ab der unanfechtbar festgestellten Anerkennung, also hier schon vor Besitz des entsprechenden Aufenthaltstitels (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG).

4.3. Ehegatten von Staatsangehörigen eines anderen EU/EWR-Staates

Drittstaater, die Ehegatten von Staatsangehörigen eines anderen EU- oder EWR-Staates sind, haben einen Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn der EU-/EWR-Staater in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) 1408/71 fällt. Die Drittstaater haben ihre

Aufenthaltserlaubnis-EU gemäß §§ 3, 5 bzw. §§ 3, 5, 11 Freizügigkeitsgesetz/EU der Erziehungsgeldstelle vorzulegen.

Drittstaater, die Ehegatten von Schweizern sind, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) 1408/71 fallen, haben einen Anspruch auf Erziehungsgeld. Diese Drittstaater haben eine speziell für diesen Personenkreis ausgestellte Aufenthaltserlaubnis, die als Nebenbestimmung den Vermerk „Nachweis des Aufenthaltsrechts gemäß Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz“ enthält.

4.4. Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei, § 4 Abs. 5 AufenthG

Türkische Arbeitnehmer haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht gemäß dem Assoziationsratsbeschluss 1/80 im Rahmen des Assoziationsabkommen EWG/Türkei. Diesen Personen wird dann gemäß § 4 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Türkische Staatsangehörige, die im Besitz dieses Titels sind, haben einen Anspruch auf Erziehungsgeld.

4.5. Familiennachzug mit Visum

Gemäß Nr. 1.11 (7) der Richtlinien zum bisher geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz wurde Ausländern, die im Besitz eines Visums, das zum Zweck der Familienzusammenführung ausgestellt wurde, Erziehungsgeld gewährt.

Nach den Regelungen des Zuwanderungsgesetzes gibt es keine Rechtsgrundlage für dieses Verfahren, da das Visum – anders als im AusIG – ausdrücklich als eigenständiger Titel geregelt ist. Dieses Visum gemäß § 6 AufenthG berechtigt gemäß den neuen Regelungen des Zuwanderungsgesetzes nicht zum Bezug von Familienleistungen.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage erhalten somit Ausländer, die im Besitz eines Visums, das zum Zweck der Familienzusammenführung ausgestellt wurde, kein Erziehungsgeld. Ein Anspruch besteht erst ab dem Zeitpunkt des Besitzes einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, die zum Bezug von Erziehungsgeld berechtigt.

4.6. Sog. Kontingentflüchtlinge

Gemäß dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (sog. **Kontingentflüchtlinge-Gesetz**), das gemäß Art. 15 Zuwanderungsgesetz zum 1.1.2005 **außer Kraft tritt**, genießen Ausländer, die in den Geltungsbereich des o.g. Gesetzes fallen, die Rechtsstellung eines Flüchtlings i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention und erhalten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Diese **sog. Kontingentflüchtlinge** hatten somit nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht **Anspruch auf Erziehungsgeld**. Sie erhalten **auch weiterhin Erziehungsgeld**, da deren Aufenthaltserlaubnis gemäß **§ 101 Abs. 1 Satz 2 AufenthG als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG** fortgilt.

Nach den **Regelungen des Aufenthaltsgesetzes haben Flüchtlinge**, die nicht unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge sind (s.o. 4.2.), nur dann einen **Anspruch auf Erziehungsgeld**, wenn Sie im Besitz eines Titel gemäß **§ 23 Abs. 2 AufenthG** (Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörden) haben. Gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG können bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland die obersten Landesbehörden (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren) anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmte Ausländergruppen eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt wird.

Die anderen Aufenthaltserlaubnisse, die für Flüchtlinge in Betracht kommen (§§ 22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 1, 24 AufenthG), führen nicht zum Anspruch auf Erziehungsgeld.

Sonderfall: Flüchtlinge aus dem Südlibanon

Niedersachsen hat Flüchtlinge aufgenommen, denen aufgrund eines deutsch-israelischen Abkommens in Deutschland ein dauerhaftes Bleiberecht eingeräumt wurde. Den Personen dieser Gruppe wurde eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, sie werden aber aufgrund des dauerhaften Bleiberechts entsprechend dem Kontingentflüchtlingengesetz behandelt. Sie erhalten aus diesem Grunde Erziehungsgeld. Diese Gruppe ist

auch weiterhin nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes entsprechend § 23 Abs. 2 AufenthG Erziehungsgeld zu gewähren.

5. Wegfall des § 1 Abs. 6 Satz 4 BErzGG, § 81 Abs. 4 AufenthG

Gemäß Art. 10 Nr. 4.2 Zuwanderungsgesetz wird § 1 Abs. 6 Satz 4 BErzGG gestrichen. Diese Vorschrift ist aufgrund der neuen generellen Regelung des § 81 Abs. 4 AufenthG entbehrlich geworden. § 81 AufenthG löst den bisherigen § 69 AuslG ab (vgl. unter 1.5). § 81 Abs. 4 AufenthG lautet: „Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, **gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend**“.

Das bedeutet – wie unter 1.5 bereits erläutert –, **dass in den Fällen der rechtzeitigen Verlängerung der bisherige „Aufenthaltstitel mit allen sich daran anschließenden Wirkungen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt“**

Bei Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 AufenthG, die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 Absatz 4 AufenthG bescheinigt, ist Erziehungsgeld zu gewähren, **wenn der bisherige Titel zum Bezug von Erziehungsgeld berechtigt.**

Aus dieser Fortwirkung des bisherigen Titels folgt, dass **im Falle einer Ablehnung** der Verlängerung des Aufenthaltstitels oder der Ablehnung der Erteilung eines anderen Titels das **Erziehungsgeld nicht zurückgefordert werden kann**. Denn der Rechtsgrund für die Gewährung besteht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG und dieser Rechtsgrund fällt auch nicht durch die negative Entscheidung der Behörde später weg.

Der bisherige Aufenthaltstitel gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde fort. Entscheidend ist die Entscheidung der Behörde. Mit dem Ende des Lebensmonats, in dem die Entscheidung erlassen wird, endet der Erziehungsgeldbezug, sofern kein Titel erteilt wurde, der zum Bezug berechtigt. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung der Auslän-

derbehörde angefochten und erst später rechtskräftig wird. Während dieser Zeit nach der Entscheidung erfolgt kein Bezug von Erziehungsgeld. Sollte aber der Antragsteller nach Beendigung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich des Aufenthaltstitels einen Titel erhalten, der zum Bezug von Erziehungsgeld berechtigt, ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der ersten Behördenentscheidung Erziehungsgeld zu gewähren, so dass ein lückenloser Erziehungsgeldbezug gewährleistet ist.

6. Fortgeltung der nach dem AusIG erteilten Titel, § 101 AufenthG

Die nach dem AusIG erteilten Titel werden nicht umgeschrieben, sie gelten gemäß § 101 AufenthG fort (s.o. 2.). Hier folgt eine Übersicht über die Titel, die nach dem AusIG erteilt wurden, als welche Titel sie fort gelten und wie sich dies auf die Gewährung des Erziehungsgeldes auswirkt.

AusIG

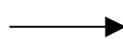
AufenthG

Aufenthaltsberechtigung

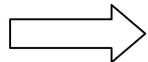


Niederlassungserlaubnis

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis



Niederlassungserlaubnis

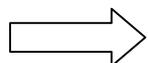


Erziehungsgeld wird nach wie vor gewährt

Befristete Aufenthaltserlaubnis (AusIG)

Die befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem AusIG gilt fort als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt. Hier ist davon auszugehen, dass bei der Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (AusIG) ein Zweck bzw. Sachverhalt vorlag, der einen Aufenthaltstitel begründet, der im neuen § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG aufgeführt ist. Denn hinsichtlich des Erziehungsgeldbezugs ist eine Schlechterstellung des Personenkreises, der eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem AusIG besitzt, nicht vom Zuwanderungsgesetz beabsichtigt.

Besitzern einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist somit auch nach dem 1.1. 2005 Erziehungsgeld zu gewähren.



Erziehungsgeld wird nach wie vor gewährt = keine Änderung

Aufenthaltsbewilligung

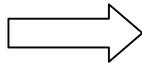
(Zweck der Aufenthaltsbewilligung ist entscheidend)

Aufenthaltsbewilligung zum Studium, Ausbildung → Aufenthaltserlaubnis, § 16 AufenthG

⇒ Erziehungsgeld wird nach wie vor nicht gewährt = keine Änderung

Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit → Aufenthaltserlaubnis, § 18 oder § 21

⇒ Erziehungsgeld wurde bisher nicht gewährt, ist aber nach neuem Recht zugewähren



Aufenthaltsbefugnis

Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge → § 25 Abs. 2 AufenthG

⇒ Erziehungsgeld wird nach wie vor gewährt = keine Änderung

Sonstige Flüchtlinge → §§ 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG (z.B. §§ 32, 32 a, 33 AuslG, Duldung)

⇒ Erziehungsgeld wird nach wie vor nicht gewährt = keine Änderung

Wichtig: Bei bereits bestehenden Zahlfällen erfolgt keine erneute Überprüfung der Bewilligung nach dem neuen Recht. Ablehnungsbescheide von Drittstaaten, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, sind auf Antrag hinsichtlich des Bewilligungszeitraums ab dem 1.1.2005 zu überprüfen, da im Falle einer Aufenthaltsbewilligung, die zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs zu einer solchen Person erteilt wurde, ein Anspruch auf Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 BErzGG n. F. bestehen könnte.

7. Praktische Anweisung zur Durchführung

Eine Ablichtung des Reisepasses bzw. Personalausweises ist zur Akte zu nehmen.

Weiter ist eine Ablichtung des Titels oder die von der Ausländerbehörde ausgestellte Bestätigung des Originaltitels zur Akte zu nehmen. Dies gilt auch für den Titel des Ausländers, zu dem der Antragsteller im Rahmen des Familiennachzugs nachzieht (s.o.4.1 Nr. 4).

Ich bitte die Landkreise und zuständigen Gemeinden zu unterrichten.

Im Auftrage

Gez. Dr. Burgdorf